



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Fachbereich Zentraler Service**  
**Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht**  
**und Wahlen**

per Email an [REDACTED]@fragdenstaat.de

Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 02336/[REDACTED]  
Telefax: 02336/[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom  
02.12.2021

Ihr Zeichen  
Anfragen: 234375

Aktenzeichen  
10/1

Datum  
14.02.2022

**Ihr Antrag vom 02.12.2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 02.12.2021 (Anfragenr. 234375), in der Sie sich (u.a.) auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und die Übersendung

- des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten der Behörde
- der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten der Schulen in der Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises

beantragen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

1.  
Der Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW ist auf die bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen beschränkt.

Eine Übersendung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für den Ennepe-Ruhr-Kreis kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil ein solches Gesamtverzeichnis derzeit (noch) nicht existiert, sich vielmehr im Aufbau befindet.

Sollten Sie die Übersendung von einzelnen hier bereits vorliegenden Verzeichnissen zu einem EDV-Programm wünschen, wird um nähere Konkretisierung Ihres Antrags gebeten.



Weiterhin wäre dann von hier zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Übersendung insbesondere aufgrund der Regelung in § 3 Absatz 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen überhaupt erfolgen kann. Denn die Verzeichnisse enthalten regelmäßig eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Absatz 1 DSGVO und unterliegen damit zumindest zum Teil nicht dem allgemeinen Informationszugang.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen dürfte eine solche Prüfung voraussichtlich mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Eine genaue Kostenschätzung kann erst dann erfolgen, wenn ersichtlich ist, welche Verzeichnisse übersendet werden sollen.

2.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Ennepe-Ruhr-Kreis für Ihren Antrag bezogen auf die Schulen in Trägerschaft des Kreises nur eingeschränkt zuständig ist. Denn gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 IFG NRW sind Anträge auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen bei inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht zu richten.

Soweit Ihr Antrag die Berufskollegs Witten, Hattingen und Ennepetal und die Gesamtschule in Trägerschaft des Kreises betrifft, ist der Antrag an die Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde nach § 88 Absatz 2 Schulgesetz NRW zu richten.

Bezogen auf die beiden Förderschulen in Witten und Sprockhövel, die sich in der Trägerschaft des Kreises befinden, ist das Schulamt des Kreises als untere Schulaufsicht zuständig. Diesbezüglich wird **beigefügt** das hier vorliegende Verfahrensverzeichnis der Förderschule Sprockhövel überreicht. Die personenbezogenen Daten wurden „geschwärzt“, ebenso der Inhalt zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zu 1.

Dieses Verzeichnis ist zwar noch zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO erstellt worden. Ein Großteil der enthaltenen Angaben dürfte allerdings auch in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO aufzunehmen sein, das von den beiden Schulen aufgrund der bestehenden pandemiebedingten Belastungen erst in Kürze erstellt werden wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

#### **Hinweise:**

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs.2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

